Satzung der AMC Jugendgruppe e.V. (PS-Ritter)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 16. Januar 1993 in Birkenfeld gegründete Verein trägt den Namen *AMC Jugendgruppe e.V. (PS-Ritter)*

§ 1.1 Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist 55765 Birkenfeld/Nahe.

Der Verein ist beim Amtsgericht Bad Kreuznach unter der Nummer im Vereinsregister eingetragen.

§ 1.2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

§ 2.1 Ziele des Vereins

Der Verein *AMC Jugendgruppe e.V. (PS-Ritter)* verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51ff Abgabenverordnung).

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2.2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins AMC Jugendgruppe e.V. (PS-Ritter) ist die Förderung der Jugend- und Junioren-Arbeit und die Förderung von motorsportlichen Veranstaltungen. Der Verein erfasst und betreut Jugendliche und junge Erwachsene, die am Kraftfahrtwesen, Motorsport und Straßenverkehr, insbesondere an der Verkehrserziehung und Bekämpfung der Unfallgefahr Interesse haben **und fungiert als Jugendgruppe des AMC Birkenfeld e.V.**

Der Satzungszweck wird verwirklicht, durch

- die Förderung des Jugendsports durch Nachwuchsschulung und Ausbildung,
- die Organisation und Durchführung von motorsportlichen Übungen und Veranstaltungen,
- die Betreuung und Beratung von Motorsporttreibenden bei der Sportausübung,
- dem Vermitteln von Informationen und Durchführung von Übungen, die zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit und Verkehrserziehung dienen,
- die Durchführung von Maßnahmen zur Hebung der allgemeinen Sicherheit von Motorsport- und Veranstaltungsteilnehmern,
- die Pflege von Kontakten zu in- und ausländischen Vereinen und Organisationen des Automobilsports.

Der Verein beteiligt sich zur Förderung seiner satzungsgemäßen Ziele, an entsprechenden Veranstaltungen.

Stand: Februar 2018

Satzung AMC Jugendgruppe e.V. (PS-Ritter)

§ 2.3 Verbände und Institutionen

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Rheinland-Pfalz, des Motorsportbund Rheinland und des ADAC Mittelrhein. Er fördert deren Grundsätze.

§ 3 Mitgliedschaft

§ 3.1 Mitglieder

Als Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit den PS-Rittern e.V. bekunden wollen und die sich für die Ziele und Zwecke des Vereins interessieren.

Der Verein unterscheidet zwischen **aktiven** und **passiven Mitglieder**. Da die AMC Jugendgruppe e.V. (PS-Ritter) sich auf die Förderung von Kindern, Jugendlichen und Junioren ausrichten, soll das Alter der **aktiven Mitglieder** – abgesehen von Mitgliedern in leitender Funktion – 29 Jahre nicht überschreiten.

Für passive Mitglieder besteht keine Altersbeschränkung. Mitglieder des Vorstands müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Vorstandsmitglieder können sowohl aktive wie auch passive Mitglieder sein.

Weitere Details enthält die Vereinsordnung.

§ 3.2 Mitglied werden

Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.

§ 3.3 Mitgliedschaft von Kindern & Jugendlichen

Im Falle der Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren muss ein Elternteil bzw. Erziehungsberechtigte/r ebenfalls Mitglied sein bzw. werden. Dies geschieht entweder als passives Mitglied im Verein AMC Jugendgruppe e.V. (PS-Ritter) oder mittels der Mitgliedschaft in einem den AMC Jugendgruppe e.V. (PS-Ritter) nahestehenden Verein.

Den AMC Jugendgruppe e.V. (PS-Ritter) nahestehenden Vereine sind:

- > AMC-Birkenfeld e.V.
- Förderverein Motorsport Nahetal e.V.

§ 3.4 Verpflichtungen der Mitglieder

Wer Mitglied (unabhängig ob aktiv oder passiv) wird, verpflichtet sich zugleich, an einer in der Vereinsordnung festgelegten Mindestanzahl von Veranstaltungen der AMC Jugendgruppe e.V. (PS-Ritter), und/oder den PS-Rittern nahestehenden Vereinen unentgeltlich zu helfen.

Hierzu gehört auch die Mithilfe bei Vorbereitungen. Ebenso verpflichtet sich jedes Mitglied zur Aushilfe, wenn die eingeteilten Helfer während der Veranstaltung nicht ausreichen.

Stand: Februar 2018

Details regelt die Vereinsordnung (siehe § 4).

§ 4 Beiträge

§ 4.1 Beiträge und Zahlung

Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Ausgaben von seinen Mitgliedern einen angemessenen Beitrag, dessen Höhe jährlich durch den Vorstand festlegt wird. Das Beitragswesen wird in der <u>Vereinsordnung</u> der PS-Ritter geregelt, die jedem Mitglied bzw. Neumitglied zur Verfügung gestellt wird.

Die Zahlung erfolgt jährlich im Voraus.

§ 4.2 Aufnahmegebühr

Der Verein kann eine einmalige Aufnahmegebühr erheben. Details hierzu regelt die Vereinsordnung.

§ 4.3 Aufwendungen des Vereins

Die Aufwendungen des Vereins werden durch die Mitgliedbeiträge, die Einnahmen aus den Veranstaltungen, durch freiwillige Zuwendungen sowie durch Zuschüsse gedeckt.

§ 4.4 Rücklagen des Vereins

Der Verein bildet Rücklagen, die es ermöglichen, die satzungsgemäße Durchführung der Vereinsaktivitäten sicherzustellen. Dazu zählen z.B. Veränderungen im Reglement der unterstützten Motorsportarten (z.B. Anschaffung neuer Trainingsgeräte) und/oder Beschaffung von Trainingsmaterial.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5.1 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.

§ 5.2 Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder in mehr als zwei Jahren seinen Verpflichtungen, insbesondere der Zahlung von Beiträgen, gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem entsprechenden Mitglied schriftlich und nachvollziehbar (z.B. Einwurfeinschreiben) mitzuteilen.

Gegen diese Entscheidung ist eine schriftliche Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Versand an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. In anderen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.

Stand: Februar 2018

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a.) Die Mitgliederversammlung
- b.) Der Vorstand
- c.) Die Rechnungsprüfer

§ 7 Die Mitgliederversammlung

§ 7.1 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist oberstes Beschlussorgan. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich (Jahreshauptversammlung) unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Die Einladung hierzu muss schriftlich, per E-Mail, oder durch die örtliche Presse (z.B. Wochenspiegel, Birkenfelder Anzeiger und/oder Nahezeitung) erfolgen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens (per Brief- und elektronische Post/E-Mail) folgenden Tag bzw. mit dem Tag der Veröffentlichung in der Presse. Bei postalischen Einladungen gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a. Bericht des Vorstandes
- b. Bericht der Rechnungsprüfer
- c. Feststellung der Stimmliste
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahlen
- f. Voranschlag für das Geschäftsjahr
- g. Anträge mit Inhaltsangabe
- h. Verschiedenes.

§ 7.2 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a.) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b.) Beschluss von Satzungsänderungen
- c.) Wahl des Vorstandes
- d.) Genehmigung der Jahresrechnung
- e.) Entlastung des Vorstandes
- f.) Wahl der Rechnungsprüfer
- g.) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein

In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins antrags- und stimmberechtigt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder stimmberechtigt. Es wird stets mit Stimmenmehrheit entschieden. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen oder Entscheidungen, die den Verein betreffen, kann jedes Mitglied unter 18 Jahren seine Antrags- und Stimmberechtigung im Einzelfall auf einen seiner Erziehungsberechtigten übertragen. Ansonsten ist Stimmübertragung unzulässig.

Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder per Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine solche verlangen.

<u>Anträge an die Mitgliederversammlung</u> können jederzeit von jedem ordentlichen Mitglied der PS-Ritter gestellt werden. Sie <u>müssen jedoch mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung</u> beim Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, sofern sie nicht auf die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes und/oder Satzungsänderungen gerichtet sind.

§ 7.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn:

Stand: Februar 2018

- a.) der Vorstand des Vereins oder
- b.) mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies verlangen.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a.) der/dem Vorsitzenden
- b.) der/dem 2. Vorsitzenden
- c.) der/dem Schatzmeister/in

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- d.) dem/der Schriftführer/in
- e.) dem/der Jugend-Sportleiter/in
- f.) ein/r Sprecher/in (Beisitzer/in)

Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des Vorsitzenden und des Schatzmeisters zulässig. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder, unabhängig ob aktiv oder passiv, des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:

- die/der Vorsitzende,
- die/der stellvertretende Vorsitzende und
- die/der Schatzmeister/in.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird, geregelt, dass die Stellvertreter nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.

Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.

Der Vorstand wird alle 2 Jahre gewählt und bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands vorzeitig aus, wird die Position bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen.

Scheidet die/der Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende vorzeitig aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Ziel von Neuwahlen der offenen Position im Vorstand einzuberufen.

§ 9 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Wiederwahl ist zulässig.

Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit von zwei an der jeweiligen Sitzung anwesenden Vorstandsmitgliedern zu bescheinigen ist.

Stand: Februar 2018

Satzung AMC Jugendgruppe e.V. (PS-Ritter)

Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit von Protokollführer und einem an der jeweiligen Sitzung anwesenden Vorstandsmitglied zu bescheinigen ist.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 12 Vereinsordnung

Der Verein gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe und Beiträge eine **Vereinsordnung**. Die Vereinsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

§ 13 Satzungsänderungen

§ 13.1 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen und/oder des Satzungszwecks ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 13.2 Beschluss von Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext zugänglich gemacht (Ausdruck, Online-Zugriff oder vergleichbar) worden waren.

§ 13.3 Formelle Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Ehrenamt

Sämtliche Ämter im Club sind Ehrenämter.

Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen oder Portokosten.

Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens einen Monat nach Anfallen der jeweiligen Aufwände geltend zu machen. Eine spätere Einreichung kann nicht akzeptiert werden.

Stand: Februar 2018

Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 15 Auflösung des Vereins

§ 15.1 Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 der Mitglieder vertreten sind und ¾ der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung mit Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von ¾ der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Einberufung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

§ 15.2 Übergang von Vermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Birkenfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Jugendarbeit der Stadt Birkenfeld zu verwenden hat.

Alternativ an

die gemeinnützige ADAC Luftrettung GmbH, München, die es ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

§ 16.1 Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am ______ beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 16.2 Satzungshistorie

Die ursprüngliche Satzung wurde am 16. Januar 1993 besprochen und von der Gründerversammlung angenommen.

Eine Satzungsänderung zu §8 (alt, heute §9 Mitgliederversammlung) wurde besprochen und angenommen von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung 18. Februar 1994

§ 16.3 Satzungsänderung

Die Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 4. Februar 2018 mit entsprechender Mehrheit beschlossen.

Stand: Februar 2018

Birkenfeld, den 04.02.2018 (Ort, Datum)